

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1973

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20340	8. 3. 1973	Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörden gemäß § 35 Abs. 1 Buchstabe g der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen	192
232	21. 3. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Entscheidungen über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten auf die Städte Essen und Dortmund	192
7823	13. 3. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit	192
97	14. 3. 1973	Verordnung NW TS Nr. 1/73 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	193
	9. 3. 1973	4. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum—Ennigerloh nach Warendorf	193
	9. 3. 1973	6. Nachtrag zu der der Stadt Köln am 12. August 1925 erteilten Genehmigungsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn Köln—Frechen—Benzelrath	194
	15. 3. 1973	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 5. August 1913 — I. B. 471 — (Amtsblatt Nr. 32 vom 9. 8. 1913) und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf mit Abzweigung von Sieglar nach Spich	194
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	194

20340

**Verordnung
zur Bestimmung der Einleitungsbehörden
gemäß § 35 Abs. 1 Buchstabe g der
Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen
tätigen beamteten Lehrpersonen,
die der staatlichen Bestätigung bedürfen**

Vom 8. März 1973

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Buchstabe g der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird verordnet:

§ 1

(1) Als Einleitungsbehörden für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, werden bestellt:

- a) für die Lehrer der höheren Schulen
die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster sowie der Regierungspräsident in Detmold,
- b) für die Leiter der höheren Schulen
der Kultusminister,
- c) für die Lehrer der übrigen Schulen
der für die Schulaufsicht zuständige Regierungspräsident,
- d) für die Leiter der übrigen Schulen mit Ausnahme der höheren Fachschulen
der Kultusminister,
- e) für die Leiter der höheren Fachschulen
der Minister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Nimmt ein Lehrer mit oder neben seinem Lehramt Aufgaben wahr, für die eine andere Fachaufsichtsbehörde zuständig ist, so hat die Einleitungsbehörde die Fachaufsichtsbehörde von der Einleitung und dem Ausgang des Disziplinarverfahrens zu benachrichtigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörden gemäß § 32 Abs. 1 Buchstabe f der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, vom 15. Oktober 1954 (GS. NW. S. 353) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Riemer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschafts und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dencke

— GV. NW. 1973 S. 192.

232

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung der Entscheidungen über
Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten
auf die Städte Essen und Dortmund**

Vom 21. März 1973

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung der Entscheidungen über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten auf die Städte Essen und Dortmund vom 24. Juli 1972 (GV. NW. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift ist an die Stelle der Worte „Essen und Dortmund“ zu setzen:
„Essen, Dortmund und Köln“.
2. In § 1 Nummer 2 ist das Wort „Schwerte“ zu streichen und in neuer Zeile unter „Witten“ einzufügen
„die kreisangehörige Stadt Schwerte“.
3. Am Schluß der Nummer 2 des § 1 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
4. Dem § 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. im Regierungsbezirk Köln die Stadt Köln.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1973 S. 192.

7823

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Zweiten Verordnung
zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit**

Vom 13. März 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne des § 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2125) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dencke

— GV. NW. 1973 S. 192.

97

**Verordnung NW TS Nr. 1/73
über einen Tarif für die Beförderung von Bergen
im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 14. März 1973

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie aufgrund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Auf die Beförderung von Gestein, das bei der Kohlegewinnung oder -aufbereitung anfällt (Berge), auf Entfernungen bis einschließlich 25 km im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen ist die Verordnung NW TS Nr. 1/72 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 1972 (GV. NW. S. 106) nicht anzuwenden, wenn in einem schriftlichen Vertrag zwischen Unternehmer und Auftraggeber für die Mindestdauer von einem Jahr ein Zwei-Schichten-Einsatz vereinbart wird. Als Zwei-Schichten-Einsatz gilt eine tägliche Einsatzzeit (im Regelfall — desselben Kraftfahrzeugs) von mehr als zwölf Stunden an wöchentlich mindestens fünf Tagen.

§ 2

Für die Beförderung von Bergen unter den Voraussetzungen nach § 1 gelten die nachstehenden Abweichungen von der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1972 (BANz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1972).

§ 3

(1) Mit Ausnahme für die Berechnung eines Entgelts für Wartezeiten und für An- und Abfahrten sind anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I GNT, der Stundensätze der Tafel II GNT, der Leistungssätze der Tafel III GNT und der Frachtsätze für schüttbare Güter nach Tafel V GNT die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung dürfen um nicht mehr als 20 % überschritten und um nicht mehr als 10 % unterschritten werden. Wenn vereinbart worden ist, daß die Fahrzeuge ausschließlich außerhalb öffentlicher Wege und Plätze eingesetzt werden, dürfen die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung bis zu 15 % unterschritten werden.

§ 4

Wird der Einsatz von Kipplastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder aufgrund der Verhältnisse technisch notwendig, so sind die in Abteilung A aufgeführten Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung zu berechnen. In allen übrigen Fällen sind die in Abteilung B aufgeführten Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung zu berechnen.

§ 5

§ 2, soweit dieser sich auf die Leistungssätze der Tafel III GNT und die Frachtsätze für schüttbare Güter der Tafel V GNT bezieht, § 2 a, § 3, § 4, § 6, § 7 Abs. 2 und 3,

§ 7 a, § 8, § 9 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und § 13 GNT sind nicht anzuwenden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

Anlage

zur Verordnung NW TS Nr. 1/73

Tarifsätze
in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)
0,25	0,67	0,67
0,50	0,71	0,71
0,75	0,75	0,75
1	0,79	0,79
1,5	0,86	0,86
2	0,93	0,93
2,5	1,—	1,—
3	1,10	1,07
3,5	1,20	1,14
4	1,30	1,21
4,5	1,40	1,28
5	1,50	1,35
6	1,65	1,47
7	1,80	1,59
8	1,95	1,71
9	2,10	1,83
10	2,25	1,95
11	2,40	2,07
12	2,55	2,19
13	2,70	2,31
14	2,85	2,43
15	3,—	2,55
16	3,15	2,67
17	3,30	2,79
18	3,45	2,91
19	3,60	3,03
20	3,75	3,15
21	3,90	3,27
22	4,05	3,39
23	4,20	3,51
24	4,35	3,63
25	4,50	3,75

— GV. NW. 1973 S. 193.

4. Nachtrag

**zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896
über die Ausdehnung des Unternehmens
der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft
auf den Bau und Betrieb vollspuriger
Nebenbahnen von Beckum nach Lippstadt,
von Soest über Belecke nach Brilon
und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit die Westfälische Landes-Eisenbahn AG in Lippstadt, Sü-

dertor 6, mit Wirkung ab 1. Juni 1973 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von km 6,523 (Zementwerk Anneliese) bis km 9,725 (Bf Westkirchen) der Strecke Neubeckum—Westkirchen.

Zugleich genehmige ich den Abbau dieses Streckenabschnittes.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes wird das Eisenbahnunternehmensrecht der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG aus der Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 insoweit mit Wirkung ab vor genanntem Zeitpunkt für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 9. März 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

R a m b o w

— GV. NW. 1973 S. 193.

**6. Nachtrag
zu der der Stadt Köln am 12. August 1925
erteilten Genehmigungsurkunde
betreffend den Bau und Betrieb
einer vollspurigen Nebeneisenbahn
Köln—Frechen—Benzelrath**

Auf den Antrag der Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft in Köln-Braunsfeld — als Rechtsnachfolgerin der Stadt Köln — genehmige ich hiermit gemäß § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die Erweiterung der Anlagen der Eisenbahn Köln—Frechen—Benzelrath um ein zweites Gleis auf dem Streckenabschnitt zwischen den Bahnhöfen Bickendorf und Butzweiler nach Maßgabe des vorgeprüften Bauplanes, Zeichnung Nr. 2403 vom 25. 3. 1971, sowie um ein Verbindungsgleis zwischen den Anschlüssen Ford-West, Esso und Glanzstoff und der Strecke Bahnhof Butzweiler—Bahnhof Niehl nach Maßgabe des vorgeprüften Bauplanes, Zeichnung Nr. 404 von September 1971. Die Ergänzung und Abänderung durch die endgültige Feststellung der Baupläne bleibt vorbehalten.

Für den Betrieb der erweiterten Gleisanlagen gelten die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 und der hierzu ergangenen Nachträge.

Düsseldorf, den 9. März 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

R a m b o w

— GV. NW. 1973 S. 194.

**Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde
des Regierungspräsidenten Köln
vom 5. August 1913 — I. B. 471 —
(Amtsblatt Nr. 32 vom 9. 8. 1913)
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betreffend den Bau und Betrieb
einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn
von Siegburg nach Zündorf
mit Abzweigung von Sieglar nach Spich**

Hiermit genehmige ich gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) die vom Rhein-Sieg-Kreis vollzogene Einbringung seines Eigenbetriebes „Rhein-Sieg-Kreis-Eisenbahn“ in die am 30. November 1972 gegründete Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Troisdorf.

Mit dieser Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten nach dem Landeseisenbahngesetz und der Genehmigungsurkunde vom 5. August 1913 und den hierzu ergangenen Nachträgen auf die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH über. Die Fortdauer der Haftung des Rhein-Sieg-Kreises für die zur Zeit des Überganges bestehenden Pflichten bleibt unberührt.

Düsseldorf, den 15. März 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

R a m b o w

— GV. NW. 1973 S. 194.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1972 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1972 Einbanddecken vor zum Preis von 5,70 DM zuzüglich Versandkosten von 1,80 DM =

7,50 DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1973 an den Verlag erbeten.

— GV. NW. 1973 S. 194.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.